

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1984	Nummer 78
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21631	28. 9. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien zum Landesjugendplan (LJP!) – Teil Jugendarbeit –	1558

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen	1570
	Innenminister	
	Berichtigung zur Bek. v. 7. 9. 1984 (MBL. NW. 1984 S. 1266)	
	Fortbildungsakademie Attendorn	1570
	Hinweis	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 15. 9. 1984	1569

I.

21631

Richtlinien zum Landesjugendplan (LJPI) - Teil Jugendarbeit -

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 9. 1984 - IV B 1 - 6411.2

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBI. NW. 21631) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden

- a) beim Abschnitt „B) Einzelförderrichtlinien“ die Nrn. 6, 15 und 18 wie folgt neu gefaßt:
 6. Bildungsarbeit im Rahmen von Aktivitäten sonstiger Träger der Jugendarbeit (Pos. I 3 d LJPI)
 15. Arbeitsmittel im Rahmen der Jugendverbandsarbeit (Pos. I 15 LJPI)
 18. Filmdienst in der Jugendarbeit (Pos. I 17 LJPI)
- b) Der bisherige Abschnitt „Muster“ wird durch folgenden Abschnitt D) und E) ersetzt:

D) Muster¹⁾

1 Festbetragsfinanzierung

Muster 1 a - Antrag

Muster 1 b - Zuwendungsbescheid

Muster 1 c - Verwendungsnachweis

Anlage Bildungsveranstaltungen
Pos. I 1, 2, 3 a, 3 b, 3 d, 7, III 3 Progr. Teile 1 und 2 LJPI mit Übersicht über „Bildungsmaßnahmen“, Teilnehmerliste

Anlage Betriebsausgaben von Jugendkunst- und Kreativitätsschulen
Pos. I 3 c LJPI

Anlage Personalausgaben für Jugendbildungsreferenten und pädagogische Fachkräfte in Jugendwohnheimen
Pos. I 8 und III 1 LJPI mit Personelle Besetzung
Pos. I 8, 14, II 1, III 1, 3 Progr. Teile 3 bis 5 LJPI

Anlage Internationale Jugendbegegnungen
Pos. I 10 a LJPI

Anlage Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik
Pos. I 11 a LJPI

Anlage Betriebsausgaben von Jugendbildungsstätten
Pos. I 14 LJPI

Anlage Verleih von Filmen für die Jugendarbeit
Pos. I 17

Anlage Betriebsausgaben von Heimen der offenen Tür (OT) und von Kleinen Heimen der offenen Tür (KOT)
Pos. II 1 LJPI

Anlage Betriebsausgaben von Heimen der teiloffenen Tür (TOT)
Pos. II 2 LJPI

Anlage Berufsfindungsprojekte
Pos. III 3 Progr. Teile 3 bis 5 (ohne Modellmaßnahmen) LJPI

Anlage Modellvorhaben
Pos. III 3 Progr. Teil 5

Anlage Jugendferienmaßnahmen
Pos. IV 1 LJPI

Anlage Ausgleich bei Sonderurlaub
Pos. VII 1 LJPI

2 Anteil-/Vollfinanzierung

- Maßnahmen und Einrichtungsgegenstände -

Muster 2 a - Antrag

Muster 2 b - Zuwendungsbescheid

Muster 2 c - Verwendungsnachweis

Anlage Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit
Pos. I 12, 15, 16 a und b, 17, IV 1 Planungs- und Leitungsaufgaben
Pos. VI 1 bis 6 LJPI

Anlage Einrichtungsgegenstände
Pos. V 1 bis 3, 5 bis 8

3 Anteilfinanzierung - Bauvorhaben -

Muster 3 a - Antrag

Muster 3 b - Zuwendungsbescheid

4 Fehlbedarfsfinanzierung

Muster 4 a - Antrag

Muster 4 b - Zuwendungsbescheid

Muster 4 c - Verwendungsnachweis

E) Bundesregelungen für die politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik

1. Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)
2. Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR
3. Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)
4. Richtlinien für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen) von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)

2. Im Abschnitt „A) Allgemeine Förderrichtlinien“ werden

- a) die Nr. 4.3.2.4 durch folgenden Satz 2 ergänzt:
Je Kalendertag kann nur ein Förderungssatz im Sinne der Nrn. 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 abgerechnet werden.
- b) in Nr. 4.3.7.1 nach den Wörtern „im Krankheitsfalle“ die Wörter „und im Falle des Mutterschaftsurlaubs“ eingefügt,
- c) nach Nr. 4.3.7.2 folgende neue Nr. 4.3.8 eingefügt:
4.3.8 Findet bei Zuwendungen zu Betriebsausgaben der Betrieb der Einrichtung nicht ganzjährig statt, vermindert sich der Jahresförderungsbeitrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtöffnung der Einrichtung (ausgenommen Schließungen wegen Betriebsferien bis zu 6 Wochen) um ein Zwölftel,
- d) die bisherige Nr. 4.3.8 zu Nr. 4.3.9.

3. In Abschnitt „B) Einzelförderrichtlinien“ werden

- a) in Nr. 3 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 3 b folgender Satz 2 angefügt:
Veranstaltungen mit teilnehmenden Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden von über 25 Jahren können in die Förderung mit einbezogen werden.

- b) nach der Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 3 c folgende neue Richtlinie eingefügt:

Bildungsarbeit im Rahmen von Aktivitäten sonstiger Träger der Jugendarbeit (Pos. I 3 d)

1 Zuwendungszweck und -grundsätze

Im Rahmen der allgemeinen Jugendarbeit werden Bildungsveranstaltungen zur Entwicklung der individuellen und sozialen Anlagen junger Menschen gefördert. Ferner sollen Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit durch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit befähigt werden.

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 2.1 die Arbeitsgemeinschaft junger Amateurfotografen Deutschland e.V. (nur für Bildungsveranstaltungen, die für den Landesbereich NW ausgeschrieben werden)

¹⁾ (die bisherige Fußnote bleibt!)

- 2.2 die Jugendakademie Walberberg, Bornheim
 2.3 das Jugendsozialwerk NRW
 2.4 die Philatelistenjugend NRW
 2.5 das Sozialamt der Ev. Kirche von Westfalen, Haus Villigst, Villigst
 2.6 Bildungsstätte Theodor Wuppermann, Juist (nur für Teilnehmer aus NRW)
 2.7 der Intec Jugendclub für Behinderte, Dorsten
 2.8 das Christliche Jugenddorfwerk Deutschland, Landesverband NRW.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
 Gefördert werden
- 3.1 Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit
 3.2 Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher sowie neben- und hauptberuflich tätiger Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**
 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Es sind die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsveranstaltungen“ beizufügen.
- c) die Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 11 a wie folgt geändert:
1. In Nr. 1 werden nach den Wörtern „und in die DDR“ die Wörter „bzw. nach Berlin (Ost)“ eingefügt;
 2. Nr. 3 wird wie folgt neu gefaßt:
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
 Gefördert werden Veranstaltungen, die nach der jeweiligen Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften des Bundes (Abschnitt E Nrn. 1 bis 4) für
- 3.1 Reisen nach Berlin (West),
 3.2 Informationsreisen an die Grenze zur DDR,
 3.3 Studienfahrten in die DDR und nach Berlin (Ost),
 3.4 Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) förderungsfähig sind.
3. Satz 2 der Nr. 4.1 wird wie folgt gefaßt:
 Abweichend von Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Vorschriften (Abschnitt A) gelten die Förderungssätze nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes (Abschnitt E).
4. In Nr. 4.2 wird nach den Wörtern „nach Berlin“ das Wort „(West)“ eingefügt.
5. Nr. 4.3 wird wie folgt gefaßt:
 Die Mindest- bzw. Höchstförderungsdauer richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften des Bundes (Abschnitt E).
6. In Nr. 5 Satz 4 werden die Wörter „Berlin/DDR“ ersetzt durch die Wörter „Politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik“.
- d) die Nr. 5.1 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 12 durch folgenden letzten Satz ergänzt:
 Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
- e) nach der Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 14 die folgende neue Richtlinie eingefügt:
- Arbeitsmittel im Rahmen der Jugendverbandsarbeit (Pos. I 15)**
- 1 **Zuwendungszweck- und grundsätze**
 Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit werden die Beschaffung und die Herausgabe von Publikationen sowie die Ausstattung mit Gerät und Material für die Jugendarbeit gefördert.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
 Zuwendungsempfänger sind die nach Abschnitt C) auf Landesebene anerkannten Jugendverbände.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
- 3.1 Gefördert werden die
- 3.1.1 Beschaffung und Herausgabe von Jugend- und Fachliteratur einschließlich Zeitschriften des Jugendverbandes,
 3.1.2 Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Gerät und Material für die Jugendarbeit.
- 3.2 Nicht gefördert werden Ausgaben für Rundfunk- und Fernsehgeräte, Fotoapparate sowie Filmkameras.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderungshöhe beträgt bis zu 70 v. H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**
 Die Zuwendung wird zu Jahresvorhaben gewährt. Die Mittel können vom Zuwendungsempfänger weitergegeben werden. Es sind die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden. Die Auszahlung ist nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des dritten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
- f) jeweils an Nr. 5 der Einzelförderrichtlinien zu den Pos. I 16 a und I 16 b folgender Satz angefügt:
 Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
- g) nach der Einzelförderrichtlinie zu Pos. I 16 b die folgende neue Richtlinie eingefügt:
- Filmdienst in der Jugendarbeit (Pos. I 17)**
- 1 **Zuwendungszweck und -grundsätze**
 Zur Verwendung in der Jugendarbeit werden ein geeignetes Filmangebot und der fachgerechte Einsatz von Medien gefördert.
- 2 **Zuwendungsempfänger**
 Zuwendungsempfänger ist der Landesfilmdienst für Jugend- und Erwachsenenbildung NRW e. V.
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
 Gefördert werden
- 3.1 der Verleih von Filmen
 3.2 die Beschaffung von Filmkopien, Filmwiedergabegeräten und Video-Anlagen

- 3.3 die Herausgabe von Filmkatalogen im Rahmen der Jugendarbeit.
- 4 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
Die Zuwendung wird bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 in der Form der Festbetragsfinanzierung, bei Maßnahmen nach Nrn. 3.2 und 3.3 in der Form der Vollfinanzierung bis zur Höhe der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt.
- 5 **Verfahren (Antrag, Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis)**
Die Zuwendung wird bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 zu Jahresvorhaben, bei Maßnahmen nach Nrn. 3.2 und 3.3 zu Einzelmaßnahmen gewährt. Es sind bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 die Muster 1a bis 1c (Abschnitt D), bei Maßnahmen nach Nrn. 3.2 und 3.3 die Muster 2a bis 2c (Abschnitt D) zu verwenden.
Die Auszahlung ist bei Jahresvorhaben nach Nr. 6.3.1.1 (Abschnitt A) vorzunehmen. Als Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis ist spätestens der Ablauf des zweiten dem Bewilligungszeitraum folgenden Monats festzusetzen. Antrag und Verwendungsnachweis ist bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 die Anlage „Verleih von Filmen für die Jugendarbeit“, bei Maßnahmen nach Nrn. 3.2 und 3.3 die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
- h) in Nr. 3.2 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. II 1 das Wort „Wochentagen“ ersetzt durch das Wort „Tagen“.
- i) in Nr. 3 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. II 2 das Wort „ganzjährig“ durch das Wort „wöchentlich“ ersetzt.
- j) in Nr. 3 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. III 3 Programmteil 5 wie folgt neu gefaßt:
- 3 **Zuwendungsvoraussetzungen, Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden Maßnahmen, die von mir als Modellversuch bzw. als förderungsfähige Einzelmaßnahme anerkannt werden.
- k) in Nr. 5 der Einzelförderrichtlinie zu Pos. IV 1
1. im 3. Absatz die Nr. „6.2.6.1“ durch die Nr. „6.2.5.1“ ersetzt,
 2. Absatz 5 Satz 2 wie folgt geändert:
Antrag und Verwendungsnachweis ist bei Maßnahmen nach Nr. 3.1 die Anlage „Jugendferienmaßnahmen“, bei Maßnahmen nach Nr. 3.2 die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
- l) die Einzelförderrichtlinie zu Pos. V 1 bis 3, 5 bis 8 wie folgt geändert:
1. In Nr. 4.3.1 bei der Kostengruppe 2 die Nrn. im Klammerzusatz wie folgt neu gefaßt:
„1.1, 1.2, 1.7 und 1.8“.
 2. In Nr. 5.3 Satz 1 werden die Wörter „Neu- und Erweiterungsbauten“ durch das Wort „Hochbaumaßnahmen“ ersetzt.
- m) die Einzelförderrichtlinie zu Pos. VI 2 bis 6 wie folgt geändert:
1. in Nr. 2.4 wird das Wort „Landesarbeitsgemeinschaften“ durch die Wörter „Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften“ ersetzt.
 2. an Nr. 5 wird folgender Satz angefügt: Antrag und Verwendungsnachweis ist die Anlage „Bildungsmittel/Besondere Maßnahmen der Jugendarbeit/-sozialarbeit/Planungs- und Leitungsaufgaben“ beizufügen.
4. In Abschnitt C.. (Anerkennungsrichtlinien) Nr. 2.2 werden die Wörter
„Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein e.V. und Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Jugendrotkreuz“
ersetzt durch die Wörter:
„Jugendrotkreuz in den Landesverbänden Nordrhein e.V. und Westfalen-Lippe e.V. des Deutschen Roten Kreuzes“.
5. Nach dem Abschnitt „C.. (Anerkennungsrichtlinien)“ werden die Wörter „D) Muster“) mit folgender Fußnote neu eingefügt:
„1) siehe Fußnote 1) zum Inhaltsverzeichnis“
6. Nach dem neuen Abschnitt „D) Muster1)“ wird folgender neuer Abschnitt „E“ angefügt:
- E) Bundesregelungen für die politische Jugendarbeit zu Fragen der Deutschlandpolitik**
1. **Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West)**
Aufgrund von § 44 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Ländern die folgenden Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Reisen nach Berlin (West) mit auswärtigen Teilnehmern erlassen.
- 1 **Zweck der Förderung**
Reisen nach Berlin (West) werden gefördert, damit sich die Teilnehmer über die Entwicklung und die Situation in Berlin informieren. Weiterhin sollen sich die Teilnehmer mit aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Deutschlandpolitik und der Situation in beiden deutschen Staaten beschäftigen.
 - 2 **Allgemeine Voraussetzungen und förderungsfähige Veranstaltungen**
 - 2.1 Es muß die Gewähr vorliegen, daß eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Veranstaltung durchgeführt wird; dies verlangt die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarisch-repräsentativen Willensbildung.
 - 2.2 Die Teilnehmer sollen sich vor Antritt der Reise eingehend auf die Thematik des Berlin-Besuches vorbereitet haben.
 - 2.3 Die Förderung einer Veranstaltung setzt ein mit der zuständigen Betreuungsstelle abgestimmtes Programm voraus.
 - 2.4 **Förderungsfähige Reisen nach Berlin (West) sind Informationsreisen**
 - 2.4.1 für Erwachsene mit einem Mindestprogramm (3–5 Tage);
Mindestaufenthalt in Berlin (West): 3 volle Tage,
 - 2.4.2 für Schüler, sonstige Jugendliche und Studenten (4–8 Tage),
Anmerkung: Jugendliche im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr;
 - 2.4.3 für Teilnehmer an einem verdichteten Informationsreiseprogramm.
 - 2.5 Förderungsfähig sind auch Reisen zu Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen in Berlin (West) von Organisationen, Verbänden u. ä., die in einer besonderen Beziehung zu Berlin stehen.

3 Empfänger der Zuwendungen und Teilnehmerkreis

- 3.1 Veranstalter können Vereine, Gruppen, bevollmächtigte Einzelpersonen für Teilnehmergruppen und öffentliche Stellen sein, die ihren Sitz oder Wohnsitz in Berlin (West) oder im Bundesgebiet haben.
- 3.2 Informationsreisen nach Berlin (West) mit einem verdichteten Programm sind einem sorgfältig auszuwählenden Teilnehmerkreis vorbehalten, für den eine Vertiefung der Problematik notwendig oder zweckmäßig ist.
- 3.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen können gefördert werden, wenn sich diese bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und mit diesem Aufenthalt einen Berlin-Besuch verbinden. In Ausnahmefällen können auch unmittelbare Informationsreisen nach Berlin (West) gefördert werden.
- 3.4 Informationsreisen ausländischer Schüler-, Jugend- und Studentengruppen bedürfen der Befürwortung der jeweiligen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Heimatland der Gruppe.
- 3.5 Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 50 Personen betragen. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig.
- 3.6 Die altersmäßige Begrenzung des 16. Lebensjahres gilt nicht für Teilnehmer der Abschlußklassen.
- 3.7 Gruppen Jugendlicher erfordern die Begleitung Erwachsener (z. B. Jugendgruppenleiter, Lehrer). Es sollen möglichst so viele Erwachsene teilnehmen, daß ein Erwachsener 10–15 Jugendliche betreut.
Gehören der Gruppe männliche und weibliche Jugendliche an, sollen mindestens je ein weiblicher und ein männlicher Erwachsener die Gruppe begleiten.

4 Art der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten geleistet (Festbetragsfinanzierung); ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 4.2 Eine Förderung aus Landesmitteln schließt eine gleichzeitige Förderung aus Bundesmitteln aus.
- 4.3 Die Förderung durch andere Bundesressorts schließt die Förderung durch den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen aus.

5 Höhe der Förderung

5.1 Zuschuß zu den Beförderungskosten

- 5.1.1 Ein Zuschuß zu den Beförderungskosten wird unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels in der Regel nur auf der Basis der bei Benutzung eines Omnibusses entstehenden Kosten gewährt.
- 5.1.1.1 Für die Berechnung des Beförderungskostenzuschusses bei Gruppenreisen ist die einfache Entfernung (Kilometerzahl) zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reise in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) anhand der Ortsliste des Senators für Wirtschaft in Berlin zu ermitteln. Sind in der Ortsliste unterschiedliche Kilometerzahlen für Fahrstrecken über Helmstedt, Lauenburg oder Rudolphstein angegeben, so wird die kürzeste Entfernung zugrunde gelegt.
- 5.1.1.2 Die ermittelte Kilometerzahl ist mit dem DM-Wert der Spalte 2 der Tabelle (Anlage 1) zu vervielfachen, der für die jeweilige Teilnehmerzahl (Spalte 1) angegeben ist. Der errechnete Betrag ist der Beförderungskostenzu-

schuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe; Kosten für die Stadtrundfahrt sind durch den Beförderungskostenzuschuß abgegolten.

- 5.1.1.3 Bei Gruppen mit mehr als 50 Teilnehmern, die mehrere Omnibusse oder die Eisenbahn bzw. den Luftweg nach Berlin (West) benutzen, ist die ermittelte Kilometerzahl für jeweils 50 Teilnehmer mit dem Wert 2,50 DM und außerdem für die übrigen Teilnehmer mit dem DM-Wert entsprechend der Restteilnehmerzahl zu vervielfachen.
- 5.1.1.4 Für Gruppen, die sich überregional aus mehreren Bundesländern zusammensetzen und deren Teilnehmer einzeln nach Berlin (West) reisen, können pauschalierte Zuschüsse zu den Beförderungskosten bis zu 35,- DM je Teilnehmer gewährt werden. Die preisgünstigste Beförderungsmöglichkeit ist hierbei zugrunde zu legen.
- 5.1.1.5 Für Ausländergruppen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gelten Nr. 5.1.1.1 bis 5.1.1.4. Für Ausländergruppen, die unmittelbar aus dem Ausland nach Berlin reisen, ist der Beförderungskostenzuschuß ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland zu berechnen.
- 5.1.1.6 Für ausländische Schüler-, Jugend- und Studentengruppen kann durch das Informationszentrum Berlin, 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 20, in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Zuschuß zu den Beförderungskosten ab Einreiseort in die Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.

- 5.1.2 Ein besonderer Zuschuß zu den **Flugkosten** kann nur in **Ausnahmefällen** gewährt werden.

5.2 Zuschuß zu den Aufenthaltskosten

- 5.2.1 Für Informationsreisen Erwachsener mit einem Mindestprogramm wird ein Zuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 5 Tage gewährt.
- 5.2.2 Für Informationsreisen von Schülern, Jugendlichen und Studenten wird ein Zuschuß von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 8 Tage gewährt.
- 5.2.3 Für Informationsreisen mit einem verdichteten Programm wird ein Zuschuß von 8,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 7 Tage gewährt.
- 5.2.4 Bei den Informationsreisen (Nr. 5.2.1–5.2.3) können für An- und Abreisetage insgesamt 5,- DM bzw. 8,- DM gewährt werden, sofern damit kein Überschreiten der Höchstgrenzen von 5, 8 bzw. 7 Tagen verbunden ist.
- 5.2.5 Ausländische Schüler-, Jugend- und Studentengruppen erhalten als Zuschuß zu den Aufenthaltskosten 7,- DM je Tag und Teilnehmer für höchstens 5 Tage.
- 5.2.6 Für Tagungen, Kongresse und ähnliche Veranstaltungen in Berlin (West) von Organisationen, Verbänden u. ä., die in einer besonderen Beziehung zu Berlin stehen, wird für Reise und Aufenthalt je Tag und Teilnehmer ein Pauschalzuschuß von 10,- DM, im Höchstfalle bis zu 50,- DM je Teilnehmer für die Dauer der Veranstaltung gewährt.

6 Antragsverfahren

- 6.1 Die Zuschüsse zu Reisen nach Berlin (West) werden von den zuständigen Bewilligungsbehörden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Bescheid bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die von der Bewilligungsbehörde festgelegten Bewirtschaftungsgrundsätze sind zu beachten.
- 6.2 Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen.

- 6.3 Der Bevollmächtigte der Bundesregierung in Berlin - Abteilung Innerdeutsche Beziehungen - nimmt Anträge entgegen und erteilt Bewilligungen für
- 6.3.1 Informationsreisen von Erwachsenen-Gruppen mit einem Mindestprogramm (Organisationen, Verbände, Volkshochschulen, Parteien einschließlich der Nachwuchsorganisationen).
- 6.3.2 Informationsreisen von Gruppen mit einem verdichteten Programm, soweit nicht die Länder aus Landesmitteln hierfür eintreten.
- 6.3.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben ist (Anlage 2).
- 6.3.4 Reisen zu Tagungen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen in Berlin (West) - Nr. 2.5 -.
- 6.4 Die Länder oder die von ihnen bestimmten Bewilligungsbehörden (Anlage 3) nehmen Anträge entgegen und erteilen Bewilligungen für Informationsreisen von Schulen aller Art. Jugendgruppen einschließlich sog. „ad-hoc-Gruppen“, Gruppen aus dem studentischen Bereich einschließlich aller studentischen Zusammenschlüsse und Vertretungen sowie Gruppen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Institutionen, soweit sie den Ländern zugehörig sind.
Das Länderverfahren regelt sich nach besonderen Verwaltungsvorschriften der Länder (vgl. Nr. 12).
- 6.5 Anträge ausländischer Schülergruppen sind an den Pädagogischen Austauschdienst bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 53 Bonn, Nassestraße 8, zu stellen.
- 6.6 Die Anträge müssen enthalten bzw. es müssen ihnen beigefügt sein:
- 6.6.1 Name und Anschrift der Gruppe bzw. des Gruppenleiters (Antragstellers), dazu Telefonanschluß und Bankverbindung,
- 6.6.2 Zahl der Teilnehmer, davon Jugendliche unter 25 Jahren,
- 6.6.3 Befürwortung gemäß 3.3, wenn es sich um eine ausländische Schulkasse, Jugend- oder Studentengruppe handelt,
- 6.6.4 Programmvorschlag (s. Anlage 4 bis 6),
- 6.6.5 Beginn und Dauer der Veranstaltung sowie zentraler Ausgangsort der Reise, bei kreisangehörigen Gemeinden mit Angabe der Kreisstadt,
- 6.6.6 Kosten- und Finanzierungsplan, dem entnommen werden kann, daß die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung sichergestellt ist,
- 6.6.7 rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Anerkennung der allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und der Bewilligungsauflagen.
- 7 Bewilligung**
- 7.1 Der Zuschuß wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt, wenn die Programm- und Quartierbestätigung vorliegt. Er darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden.
Für Studenten, Schüler und Jugendgruppen erteilt das Informationszentrum Berlin Programm- und Quartierbestätigungen zur Vorlage bei den örtlichen Bewilligungsbehörden und Programmbestätigungen zur Erlangung eines Zuschusses. Ohne Vorlage dieser Bestätigungen werden keine Zuschüsse gewährt. Die von den Bewilligungsbehörden ausgestellten Bescheide sind in einfacher Ausfertigung dem Informationszentrum Berlin zu übersenden.
- 7.2 Mit dem Zuwendungsbescheid erhält der Antragsteller Vordrucke für den Verwendungsnachweis, der spätestens mit Ablauf von 2 Monaten nach Beendigung der Reise mit einem Sachbericht über die Fahrt (dreifach) einzureichen ist.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Antragsteller das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier nicht in Anspruch genommen hat oder wenn der Zuwendungsbescheid in anderen Punkten nicht eingehalten wird. Das gleiche gilt, wenn mehrere Teilnehmer der Gruppe im Programm vorgesehene Veranstaltungen nicht besuchen.
- 8 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften**
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Haushaltsrechts zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.
- 9 Ausführungsbestimmungen**
- 9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Verwaltungsvorschriften notwendigen näheren Regelungen.
- 9.2 Soweit in diesen Verwaltungsvorschriften keine Bestimmung getroffen ist, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (VV - BHO zu § 44).
- 9.3 Bei Zuschüssen an öffentliche Stellen sind diese Verwaltungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.
- 10 Prüfung der Verwendung**
Das Prüfungsrecht des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und seiner Beauftragten wird vorbehalten. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.
- 11 Inkrafttreten**
Die Neufassung der Verwaltungsvorschriften tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- 12 Länderregelungen**
- 12.1 Der Bund stellt den Ländern für Durchführung der in Nr. 6.4 genannten Veranstaltungen Förderungsmittel zur Verfügung.
- 12.2 Die Länder erlassen für die im Länderverfahren vergebenen Bundesmittel sowie für ihre Landesmittel Verwaltungsvorschriften, die diesen Verwaltungsvorschriften entsprechen.

Tabelle

1	2	3	4	1	2	3	4
Teil- nehmer- zahl	DM- Wert	Fahrtkosten- beihilfe für Gruppen aus Rhld. DM	Westf. DM	Teil- nehmer- zahl	DM- Wert	Fahrtkosten- beihilfe für Gruppen aus Rhld. DM	Westf. DM
1	0,10	57,—	49,50	26	1,92	1 094,40	950,40
2	0,20	114,—	99,—	27	1,97	1 122,90	975,15
3	0,29	165,30	143,55	28	2,02	1 151,40	999,90
4	0,39	222,30	193,05	29	2,06	1 174,20	1 019,70
5	0,48	273,60	237,60	30	2,10	1 197,—	1 039,50
6	0,57	324,90	282,15	31	2,14	1 219,80	1 059,30
7	0,66	376,20	326,70	32	2,18	1 242,60	1 079,10
8	0,74	421,80	366,30	33	2,21	1 259,70	1 093,95
9	0,83	473,10	410,85	34	2,24	1 276,80	1 108,80
10	0,90	513,—	445,50	35	2,27	1 293,90	1 123,65
11	0,98	558,60	485,10	36	2,30	1 311,—	1 138,50
12	1,06	604,20	524,70	37	2,33	1 328,10	1 153,35
13	1,13	644,10	559,35	38	2,36	1 345,20	1 168,20
14	1,20	684,—	594,—	39	2,38	1 356,60	1 178,10
15	1,27	723,90	628,65	40	2,40	1 368,—	1 188,—
16	1,34	763,80	663,30	41	2,42	1 379,40	1 197,90
17	1,41	803,70	697,95	42	2,44	1 390,80	1 207,80
18	1,48	843,60	732,60	43	2,45	1 396,50	1 212,75
19	1,54	877,80	762,30	44	2,46	1 402,20	1 217,70
20	1,60	912,—	792,—	45	2,47	1 407,90	1 222,65
21	1,66	946,20	821,70	46	2,48	1 413,60	1 227,60
22	1,72	980,40	851,40	47	2,49	1 419,30	1 232,55
23	1,77	1 008,90	876,15	48	2,50	1 425,—	1 237,50
24	1,82	1 037,40	900,90	49	2,50		
25	1,87	1 065,90	925,65	50	2,50		
				und mehr, sofern 1 Bus			

Mit dem errechneten Beförderungskostenzuschuß sind die Kosten für die Stadtrundfahrt sowie für die „Straßenbenutzungsgebühren der DDR“ abgegolten.

2. Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR

Aufgrund § 44 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und soweit erforderlich mit dem Bundesrechnungshof sowie mit den Bundesländern die folgenden Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR erlassen.

1 Förderungszweck

Informationsreisen an die Grenze zur DDR werden aus Bundesmitteln gefördert, um interessierten Bürgern die Möglichkeit der Unterrichtung über die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage des Zonenrandgebietes und über aktuelle Fragen der Deutschlandpolitik zu geben.

2 Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Gefördert werden Reisen von Gruppen mit Teilnehmern vom vollendeten 16. Lebensjahr, im Schulbereich unabhängig vom Alter ab 9. Schuljahr. Die Förderung der Reisen kann sich auf 1 bis 3 Tage, in begründeten Ausnahmefällen auf bis zu 4 Tage erstrecken. Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Informationsreisen durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.

- 2.2 Informationsreisen werden nur bei Vorliegen eines sachdienlichen Programmes gefördert, das Vorträge zur innerdeutschen Problematik und zur Lage des Zonenrandgebietes und Führungen zu mehreren beieinanderliegenden markanten Punkten an der Grenze zur DDR enthalten soll. Daneben soll es durch Filmvorführungen und durch Besichtigungen von kulturellen und wirtschaftlichen Einrichtungen des Zonenrandgebietes ergänzt werden. Das Programm ist mit den zuständigen Informationsstellen an der Grenze zur DDR abzustimmen, wobei sicherzustellen ist, daß eine qualifizierte Betreuung von diesen auch tatsächlich übernommen werden kann. Die Teilnehmer sollen sich vor Antritt der Informationsreisen am Wohnort auf die innerdeutsche Thematik vorbereiten.

Die Veranstalter können sein: Gruppen, Vereine, bevollmächtigte Einzelpersonen für Teilnehmergruppen und öffentliche Stellen mit Sitz im Bundesgebiet. Gefördert werden Gruppen mit mindestens 25, höchstens aber 60 Teilnehmern. Reisegruppen, deren Teilnehmer aus Berlin (West) oder aus dem an der Grenze zur DDR gelegenen Zonenrandgebiet kommen (Gebietsabgrenzung entsprechend dem Zonenrandförderungsgesetz vom 5. 8. 1971), können nur im Ausnahmefall und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gefördert werden.

- 2.3 Informationsreisen ausländischer Besuchergruppen können gefördert werden, wenn diese sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und während des Aufenthaltes eine Informationsreise an die Grenze zur DDR durchführen.

3 Art der Förderung und Antragsverfahren

- 3.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuwendungen zu den Beförderungs- und Übernachtungskosten (Festbetragsfinanzierung); ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.2 Eine Förderung aus Landesmitteln schließt eine gleichzeitige Förderung aus Bundesmitteln aus.
- 3.3 Die Förderung durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.
- 3.4 Förderungsanträge sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der Informationsreisen schriftlich bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen, später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Den Anträgen ist das nach Ziffer 2.2 geforderte Programm beizufügen.
- 3.5 Zuständig für die Förderung von Informationsreisen **Erwachsener** und von **Ausländergruppen** ist der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 12 02 50, 5300 Bonn 1.

Die Förderung von

- Schüler- und Jugendgruppen einschließlich sogenannter ad-hoc-Gruppen;
- Studentengruppen einschließlich aller studentischen Zusammenschlüsse und Vertretungen (auch aus dem Bereich wissenschaftlicher Institutionen, soweit sie den Ländern zugehörig sind)

obliegt den Bundesländern.

Anmerkung:

Jugendliche im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

3.6 Den Anträgen ist beizugeben:

- Name und Anschrift der Gruppe bzw. des Gruppenleiters (Antragstellers), dazu Telefonanschluß und Bankverbindung;
- Zahl der Teilnehmer, davon Jugendliche unter 25 Jahren;
- Programm der Reise;
- Beginn und Dauer sowie zentraler Ausgangsort der Reise, bei kreisangehörigen Gemeinden mit Angabe der Kreisstadt;
- Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers über die Anerkennung der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und der Bewilligungsauflagen.

4 Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Der Zuschuß zu den Beförderungskosten wird auf der Grundlage der bei gemeinschaftlichen Omnibusfahrten entstehenden Kosten gewährt. Für die Berechnung des Zuschusses ist die einfache Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reise (in der Regel der Heimatort) und dem nächstgelegenen Abschnitt an der Grenze zur DDR zugrunde zu legen. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometerwert (Tabelle Anlage 1) zu vervielfachen. Der errechnete Betrag entspricht dem Beförderungskostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt der Gruppe.
- 4.2 Kosten für die Fahrt entlang der Grenze zur DDR sind bei Tagesfahrten durch den Beförderungskostenzuschuß abgegolten. Bei Mehrtagesfahrten ist die gem. Nr. 4.1 ermittelte einfache Kilometerentfernung um 20 km zu erhöhen, sofern eine zweite Grenzfahrt im Programm vorgesehen wird.

- 4.3 Bei Übernachtungen im Zonenrandgebiet wird zusätzlich ein Zuschuß von 5,- DM je Teilnehmer und Nacht gewährt, sofern ein Mehrtagesprogramm für die Information der Teilnehmer erforderlich ist.

- 4.4 Eine Förderung durch den Bund ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung der Informationsreise durch den Antragsteller gesichert werden kann.

5 Bewilligung und Zahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Bescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck verwendet werden. Die Zahlung der Zuwendungen erfolgt nach Beendigung der Reisen und Vorlage der Verwendungsnachweise, die spätestens 2 Monate nach Reiseende mit einem ausführlichen Sachbericht über die Abwicklung des Programms einzureichen sind.

6 Ausschluß von der Förderung

Haben Antragsteller das Programm von Informationsreisen an die Grenze zur DDR in wesentlichen Teilen nicht eingehalten oder haben die Teilnehmer im Programm vorgesehene Veranstaltungen nicht besucht, kann die in Aussicht gestellte Förderung widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsbescheid in anderer Weise nicht eingehalten wird.

7 Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Verwaltungsvorschriften im Rahmen des Haushaltsrechts zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

8 Ausführungsbestimmungen

- 8.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Verwaltungsvorschriften notwendigen näheren Regelungen.
- 8.2 Soweit diese Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (Vorl. VV zu § 44 BHO).
- 8.3 Diese Verwaltungsvorschriften sind bei Zuwendungen an öffentliche Stellen sinngemäß anzuwenden.

9 Prüfung der Verwendung

Das Prüfungsrecht des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen und seiner Beauftragten wird vorbehalten. Außerdem gilt das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO.

10 Länderregelungen

Der Bund stellt den Ländern für die Förderung der in Ziffer 3.5 genannten Informationsreisen an die Grenze zur DDR Mittel zur Verfügung. Die Länder weisen die Zuwendungsempfänger in den Bewilligungsbescheiden auf die Bundesförderung hin. Sie erlassen für die im Länderverfahren vergebenen Bundesmittel sowie für die für Informationsreisen zur Verfügung stehenden Landesmittel Verwaltungsvorschriften, die diesen Verwaltungsvorschriften entsprechen.

11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Mai 1981 in Kraft. Die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR vom 1. 4. 1977 - I 5 - 2400 - treten mit Ablauf des 30. 4. 1981 außer Kraft.

Anlage 1

zu den Verwaltungsvorschriften für die Förderung von Informationsreisen an die Grenze zur DDR

Tabelle
für die Ermittlung des Beförderungskostenzuschusses
(4.1 der Verwaltungsvorschriften)

Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM
1	2	1	2
25	1,87	41	2,42
26	1,92	42	2,44
27	1,97	43	2,45
28	2,02	44	2,46
29	2,06	45	2,47
30	2,10	46	2,48
31	2,14	47	2,49
32	2,18	48	2,50
33	2,21	49	2,50
34	2,24	50	2,50
35	2,27	von 50	
36	2,30	bis 60	2,50
37	2,33		
38	2,36		
39	2,38		
40	2,40		

3. Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)

Nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Bundesländern die folgenden Richtlinien für die Förderung von Studienfahrten in die DDR und nach Berlin (Ost):

1 Förderungszweck:

Studienfahrten in die DDR und nach Berlin (Ost) werden gefördert, um den Teilnehmern Erkenntnisse und Informationen über die Folgen der gegenwärtigen Teilung Deutschlands zu vermitteln und ihnen insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich aus eigener Anschauung über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR und Berlin (Ost) zu informieren sowie die Lebensbedingungen der Menschen im anderen Teil Deutschlands durch persönliche Begegnungen kennenzulernen.

2 Förderungsvoraussetzungen:

- 2.1 Förderungsfähig sind Studienfahrten von mindestens drei bis höchstens zehn Tagen Dauer. Gegebenenfalls können zwei Übernachtungen auf Berlin (West) entfallen. Der zeitliche Schwerpunkt muß jedoch bei der DDR-Fahrt liegen.
- 2.2 Gefördert werden Studienfahrten von
 - Schulklassen ab 10. Schuljahr;
 - Abschlußklassen von Real-, Haupt- und Sonderschulen;
 - Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter zwischen 16 und 25 Jahren;
 - Gruppen aus dem studentischen Bereich.
- 2.3 Die Teilnehmerzahl soll nicht weniger als 7 und nicht mehr als 50 Personen betragen.

2.4 Befinden sich in einer Gruppe minderjährige Teilnehmer, so bedarf die Gruppe der Begleitung Erwachsener (z. B. Lehrer, Jugendgruppenleiter). Die Begleitpersonen erhalten Zuwendungen in gleicher Höhe wie die übrigen Teilnehmer, wenn sie nicht von anderer Seite eine Reisekostenentschädigung erhalten.

2.5 Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Studienfahrten durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.

2.6 Die Teilnehmer müssen eingehend auf die Thematik des Besuches vorbereitet sein. Informationsmaterial wird nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörde teilt dem Gesamtdeutschen Institut – Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben – Adenauerallee 10, 5300 Bonn 1, zu diesem Zweck die Empfängeranschrift mit.

3 Zuwendungsempfänger:

Zuwendungen können erhalten:

- Schulen, Fachschulen, Hochschulen,
- nach § 9 JWG anerkannte Jugendverbände,
- Jugend- und Landesjugendämter,
- Stadt-, Kreis- und Landesjugendringe,
- Betriebsjugendgruppen,
- Bevollmächtigte Einzelpersonen sonstiger Vereinigungen und öffentliche Stellen, die ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und nicht selbst Bewilligungsbehörde nach Anl. 1 dieser Richtlinien sind.

4 Art der Förderung und Antragsverfahren:

4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten gewährt (Projektförderung, Festbetragsfinanzierung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen

Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 4.2 Eine Förderung derselben Fahrt aus Landesmitteln oder durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.

- 4.3 Die Förderungsanträge sollen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Studienfahrt bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Länder eingereicht werden (s. Liste in der Anlage 1). Sonstige Vereinigungen nach Nr. 3 reichen ihren Antrag über das zuständige Jugendamt ein.

Die Anträge müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- 4.3.1 Name und Anschrift des Zuwendungsempfängers, dazu Telefonanschluß und Bankverbindung,
- 4.3.2 Zahl der Teilnehmer, gegliedert nach Gruppenmitgliedern und Begleitern,
- 4.3.3 Programm bzw. vorläufiges Programm – in der Regel mit Bestätigung des vermittelten Reisebüros,
- 4.3.4 Amtliche Fahrpreisauskunft oder 2 Kostenvoranschläge von Busunternehmen aus dem Einzugsbereich des zentralen Ausgangsorts mit Kilometerangaben/Kilometerpreis zu den Zielorten.
- 4.3.5 Beginn und Dauer der Reise sowie zentraler Ausgangsort der Studienfahrt.
- 4.3.6 Kosten- und Finanzierungsplan, dem entnommen werden kann, daß die Gesamtfinanzierung der Studienfahrt sichergestellt ist.

5 Höhe der Zuwendung:

- 5.1 Übernahme der Fahrtkosten
Übernommen werden die Fahrtkosten für die kürzeste Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Studienfahrt und den Zielorten nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
- 5.1.1 Gruppenfahrtscheine für Bundesbahn und Reichsbahn 2. Klasse werden in voller Höhe erstattet.
- 5.1.2 Bei Busreisen werden 80% des nach Nr. 4.3.4 günstigsten Angebots erstattet.
- 5.1.3 Die Länder können im Rahmen der nach Nr. 5.1.2 möglichen Höchstfördersumme generell abweichende Regelungen treffen.
- 5.2 Zuschüsse zu den Aufenthaltskosten
Es wird ein Zuschuß in Höhe von 5,- DM je Tag und Teilnehmer für die Dauer von 3 bis 10 Tagen gewährt.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung:

- 6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden.
- 6.2 Die Auszahlung der Bewilligungssumme erfolgt nach Abschluß der Studienfahrt und Vorlage des Verwendungsnachweises.
- 6.3 Die Auszahlung eines Teilbetrages von bis zu 50% der Bewilligungssumme ist auf Antrag 2 Wochen vor Beginn der Fahrt möglich, wenn der Antragsteller darlegt, daß dies für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks erforderlich ist.

7 Nachweis der Verwendung:

Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Fahrt der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er enthält: Bericht (in zweifacher Ausfertigung), Teilnehmerliste, Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen.

7.1 Bericht über Verlauf und Ergebnis der Studienfahrt

Über den Verlauf und das Ergebnis der Studienfahrt und die Abwicklung des Programms fertigt der Gruppenleiter einen ausführlichen Bericht (2fach) für die Bewilligungsbehörde. Die Länder übersenden eine Ausfertigung der jeweiligen Berichte vierteljährlich an das Gesamtdeutsche Institut.

Werden besondere Entwicklungen des Reiseverkehrs etc. deutlich, informieren die Länder ebenfalls das Gesamtdeutsche Institut.

7.2 Teilnehmerliste

Die Teilnahme an der Studienfahrt ist durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Teilnehmers auf einer Liste zu bestätigen (Angabe von Name, Wohnort, Wohnung, Unterschrift).

7.3 Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen

Vorzulegen ist das Original des Gruppenfahrtscheins bzw. die quittierte Rechnung des Busunternehmens, die die während der Hin- und Rückreise zu den Zielorten zurückgelegten Kilometer enthalten muß.

8 Prüfung der Verwendung:

Die Verwendungsnachweise sind von der Bewilligungsbehörde oder der von den Ländern beauftragten Behörde zu prüfen. Die Länder unterrichten den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im 1. Halbjahr jeden Jahres über ihre Erfahrungen und über das Ergebnis der Prüfungen im vorangegangenen Jahr. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.

9 Ausführungsbestimmungen:

- 9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen näheren Regelungen. Die Länder sind berechtigt, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit der BMB von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.
- 9.2 In Ausnahmefällen kann der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

10 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a BHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen zugelassen worden sind.

11 Länderregelungen:

Die Länder erlassen für die Vergabe zweckentsprechender Landesmittel Richtlinien, die diesen Richtlinien entsprechen.

12 Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1984 in Kraft.

4. Richtlinien für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen) von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)

Nach Maßgabe der §§ 23, 44 und 44 a der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erläßt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im Einvernehmen

mit dem Bundesminister der Finanzen und – soweit erforderlich – dem Bundesrechnungshof sowie im Einvernehmen mit den Ländern die folgenden Richtlinien für die Förderung von ein- bis zweitägigen Informationsfahrten (Kurzreisen) in die DDR und nach Berlin (Ost):

1 Förderungszweck

Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) werden gefördert, um den Teilnehmern Erkenntnisse und Informationen über die Folgen der gegenwärtigen Teilung Deutschlands zu vermitteln und ihnen insbesondere die Gelegenheit zu geben, sich aus eigener Anschauung über die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der DDR und in Berlin (Ost) zu informieren und die Lebensbedingungen der Menschen im anderen Teil Deutschlands kennenzulernen.

2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Gefördert werden Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) von

- Jugendgruppen mit Teilnehmern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr;
- Schulklassen ab 9. Schuljahr;
- Abschlußklassen von Real-, Haupt- und Sonderschulen;
- Gruppen aus dem studentischen Bereich.

2.2 Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) können durch ein- bis zweitägige Besuche im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) ergänzt werden, sofern für diese Informationsprogramme mit Grenzbesichtigungsfahrten, Führungen, Stadtrundfahrten, Vorträge u. ä. vorgesehen sind.

2.3 Die Teilnehmerzahl einer Gruppe soll mindestens 20, höchstens aber 60 Personen betragen. Daneben können jedoch auch geschlossene Gruppen, deren Größe hiervon abweicht, z. B. Schulleistungskurse, in die Förderung einbezogen werden. Die Bewilligungsbehörden entscheiden hierüber im Einzelfall in eigener Zuständigkeit.

2.4 Befinden sich in einer Gruppe minderjährige Teilnehmer, so bedarf die Gruppe der Begleitung Erwachsener (z. B. Lehrer, Jugendgruppenleiter). Die notwendigen Begleitpersonen werden in die Förderung einbezogen, sofern sie nicht von anderer Seite eine Reisekostenentschädigung erhalten.

2.5 Die Veranstalter müssen die Gewähr dafür bieten, daß Kurzreisen durchgeführt werden, deren Zielsetzung der im Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Grundordnung entspricht.

2.6 Die Teilnehmer sollen vor Antritt der Reisen auf den Besuch der DDR und von Berlin (Ost) vorbereitet werden. Informationsmaterial wird vom Gesamtdeutschen Institut – Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben – Adenauerallee 10, 5300 Bonn 1, nach Möglichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Bewilligungsbehörden teilen dem Gesamtdeutschen Institut zu diesem Zweck die Empfängeranschriften mit.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Schulen, Fachschulen, Hochschulen,
- nach § 9 JWG anerkannte Jugendverbände,
- Jugend- und Landesjugendämter,
- Stadt-, Kreis- und Landesjugendringe,
- Betriebsjugendgruppen,
- bevollmächtigte Einzelpersonen sonstiger Vereinigungen und öffentlicher Stellen,

die ihren Sitz im Bundesgebiet oder in Berlin (West) haben und nicht selbst Bewilligungsbehörde nach Anlage 1 dieser Richtlinien sind.

4 Art der Förderung und Antragsverfahren

4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen zu den Beförderungs- und Aufenthaltskosten gewährt (Projektförderung, Festbetragsfinanzierung). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheiden die Bewilligungsbehörden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.2 Eine Förderung derselben Fahrt aus Landesmitteln oder durch andere Bundesressorts schließt eine Förderung aus Mitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen aus.

4.3 Die Förderungsanträge sollen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Kurzreisen bei den zuständigen Bewilligungsbehörden der Länder (s. Liste der Anlage 1) eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.

4.4 Die Anträge müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Name und Anschrift des Zuwendungsempfängers, dazu Telefonnummer und Bankverbindung;
- Zahl der Teilnehmer, gegliedert nach Gruppenmitgliedern und Begleitern;
- Fahrtverlauf und Reiseziele in der DDR und in Berlin (Ost);
- Beginn und Dauer sowie zentraler Ausgangsort der Kurzreise.

5 Höhe der Zuwendungen

5.1 Für die Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse für Gruppen aus dem Bundesgebiet wird die einfache Entfernung zwischen dem zentralen Ausgangsort der Reisen und der nächstgelegenen Grenzübergangsstelle zur DDR zugrundegelegt. Die danach ermittelte Kilometerzahl ist mit dem für die Teilnehmerzahl geltenden Kilometerwert gemäß Tabelle (Anlage 1) zu vervielfachen. Der sich errechnende Betrag entspricht dem Fahrtkostenzuschuß für die Hin- und Rückfahrt im Bundesgebiet.

5.2 Zu den Fahrtkosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) erhalten Gruppen aus dem Bundesgebiet und aus Berlin (West) einen einmaligen und pauschalen Zuschuß von DM 7 je Teilnehmer.

5.3 Zu den Aufenthaltskosten in der DDR und/oder in Berlin (Ost) wird ein Zuschuß von DM 5 je Tag und Teilnehmer gewährt.

5.4 Werden Kurzreisen in die DDR und nach Berlin (Ost) durch ein- bis zweitägige Informationsbesuche im Zonenrandgebiet oder in Berlin (West) ergänzt, wird ein zusätzlicher Zuschuß zu den Aufenthaltskosten von 5 DM je Tag und Teilnehmer gewährt.

6 Bewilligungsverfahren und Auszahlung

6.1 Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bis zu einem Höchstbetrag bewilligt. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides verwendet werden.

6.2 Die Auszahlung der Bewilligungssumme erfolgt nach Abschluß der Kurzreise und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

7 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Verwendung ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluß der Fahrt der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Er muß enthalten: Bericht über den Verlauf der Kurzreise (in zweifacher Ausfertigung), Teilnehmerliste, Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen.

7.1 Bericht über den Verlauf der Kurzreise (zweifach)

Der Verlauf der Kurzreise ist in einem ausführlichen Bericht darzustellen. Die Länder übersenden eine Ausfertigung der jeweiligen Berichte vierteljährlich an das Gesamtdeutsche Institut (Adresse s. Nr. 2.6).

Werden besondere Entwicklungen des Reiseverkehrs etc. deutlich, informieren die Länder ebenfalls das Gesamtdeutsche Institut.

7.2 Teilnehmerliste

Die Teilnahme an der Kurzreise ist durch eigenhändige Unterschrift eines jeden Teilnehmers auf einer Liste zu bestätigen (Angabe von Name, Alter, Wohnort, Wohnung, Unterschrift).

7.3 Originalrechnungen mit Zahlungsbeweisen

Vorzulegen ist das Original des (Gruppen)-Fahrscheins der Bundesbahn/Reichsbahn bzw. die quitierte Rechnung des Busunternehmens mit Angabe der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Kilometer.

8 Prüfung der Verwendung

Die Verwendungsnachweise sind von den Bewilligungsbehörden oder den von den Ländern beauftragten Behörden zu prüfen. Die Länder unterrichten den Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen im ersten Halbjahr des Jahres über die Erfahrungen und das Ergebnis der Prüfungen im vorangegangenen Jahr. Auf das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes nach § 91 BHO wird hingewiesen.

9 Ausführungsbestimmungen

9.1 Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen trifft die zur Ausführung dieser Richtlinien notwendigen näheren Regelungen. Die Länder sind berechtigt, eigene Ausführungsbestimmungen zu erlassen, soweit der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen von seiner Befugnis keinen Gebrauch macht.

9.2 In Ausnahmefällen kann der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Abweichungen von diesen Richtlinien im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorschriften zulassen, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

10 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44a BHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien abweichende Regelungen zugelassen worden sind.

11 Länderregelungen

Die Länder erlassen für die Vergabe zweckentsprechender Landesmittel Richtlinien, die diesen Richtlinien entsprechen.

12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 1984 in Kraft.

**Anlage zu den Richtlinien für die Förderung ein- bis zweitägiger Informationsfahrten (Kurzreisen)
von Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost)**

**Tabelle
für die Ermittlung des Beförderungskostenzuschusses
(vgl. Nr. 5.1 der Richtlinien vom 1. 2. 1984)**

Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM	Teilnehmerzahl	Kilometerwert DM
1	-10	18	1,48	35	2,27
2	-20	19	1,54	36	2,30
3	-29	20	1,60	37	2,33
4	-39	21	1,66	38	2,36
5	-48	22	1,72	39	2,38
6	-57	23	1,77	40	2,40
7	-66	24	1,82	41	2,42
8	-74	25	1,87	42	2,44
9	-83	26	1,92	43	2,45
10	-90	27	1,97	44	2,46
11	-98	28	2,02	45	2,47
12	1,06	29	2,06	46	2,48
13	1,13	30	2,10	47	2,49
14	1,20	31	2,14	48 bis 50	2,50
15	1,27	32	2,18	51 bis 60	2,55
16	1,34	33	2,21	61 bis 70	2,60
17	1,41	34	2,24	ab 71	2,65

7. Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mein RdErl. v. 3. 4. 1984 (MBL NW. S. 378) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

II.

Hinweis

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 9 v. 15. 9. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Blockunterricht an Berufsschulen; Zeiteinteilung für das Schuljahr 1985/86 für die Ausbildungsberufe des Berufsfeldes „Wirtschaft und Verwaltung“ und der Stufenausbildung „Bauwirtschaft“. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 8. 1984	364
Entlassungstermine Schuljahr 1984/85. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1984	364
Einführung in die Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO-S I). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	364
Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (AVO-S I) vom 19. Juli 1984	365
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I (VVzAVO-S I). RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	365
Stundentafeln für die Sekundarstufe I; Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	395
Richtlinien für die Differenzierung in der Sekundarstufe I der Gesamtschule. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	396
Berufsschulunterricht für Teilnehmer von Grundausbildungslehrgängen G 1 der Arbeitsverwaltung im Schuljahr 1984/85. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1984	396
Ordnung der Abschlußprüfung der zweijährigen Höheren Handelsschule im Lande Nordrhein-Westfalen; Abschlußzeugnis. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	397
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe für Schüler berufsbildender Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 7. 1984	397
Gymnasium – Vorläufige Richtlinien für die Sekundarstufe I; Mathematik. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 6. 1984	397
Berufsschule – Richtlinien und Lehrpläne; Schwimmestergelhilfe/Schwimmestergelhilfen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 7. 1984	397
Höhere Berufsfachschule, Typ Wirtschaft (Höhere Handelsschule) – Vorläufige Richtlinien und Lehrpläne; Bürowirtschaft. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 8. 1984	398

Verordnung über die Förderung von Lehrveranstaltungen der Einrichtungen der Weiterbildung vom 9. Juli 1984	398
Organisation und Geschäftsverteilung für Gesamtschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1984	398
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Abendgymnasiums der Stadt Hagen in der Stadt Lüdenscheid. Bek. d. Kultusministers v. 31. 7. 1984	399
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung einer Außenstelle des Städt. Abendgymnasiums Münster in der Stadt Rheine. Bek. d. Kultusministers v. 31. 7. 1984	400

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	401
Stellenausschreibung der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen	402
Schülerwettbewerb zum Thema „40 Jahre danach: Den verfolgten und vergessenen Malern und Schriftstellern auf der Spur“	402
Ratgeber für Fernunterricht '84	402
Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS)	402
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1984	403
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 24. August 1984	403
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 3. September 1984	405
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	407

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Grundordnung für die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 12. Juli 1984	412
Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 10. August 1984	415
Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. Juli 1984	422
Promotionsordnung der Abteilung für Rechtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum vom 6. Juli 1984	426

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Juli 1984	429
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. September 1984	430
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 3. bis 24. August 1984	431
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. August bis 3. September 1984	433

Justizminister**Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht
Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1984 S. 1570.

Innenminister**Berichtigung**

zur Bek. v. 7. 9. 1984 (MBl. NW. 1984 S. 1266)

Fortbildungsakademie Attendorn

Die Anschrift der Fortbildungsakademie des Innenministers des Landes NW lautet Hansastraße 14, 5952 Attendorn.

- MBl. NW. 1984 S. 1570.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X